

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat über Ersuchen der Landeshauptstadt Linz in seiner Sitzung vom 3. Juli 2014 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Stünde das Werk

Emil Nolde, Maiwiese (Maienwiese), um 1915,
Öl auf Leinwand, 48 x 79 cm
Lentos Kunstmuseum Linz Inv. Nr. 94

im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, wäre der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz erfüllt.

BEGRÜNDUNG

Der Kunstrückgabebeirat wurde von der Landeshauptstadt Linz ersucht, ein Rückgabeersuchen zu dem gegenständlichen Gemälde zu prüfen. Das Gemälde steht im Eigentum der Landeshauptstadt Linz und unterliegt daher nicht dem Kunstrückgabegesetz. Der Beirat kommt dennoch dem Ersuchen durch diesen Beschluss nach, stellt jedoch ausdrücklich fest, dass dieser ausschließlich auf dem von der Landeshauptstadt Linz vorgelegten Dossier und den dazu nachgereichten Beilagen beruht, die der Beirat hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit nicht überprüfen kann. Auf dieser Grundlage stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Das gegenständliche Gemälde wurde im November 1953 durch die damalige Neue Galerie der Stadt Linz vom Kunsthändler Friedrich Welz erworben. Aus einem dem Dossier nachgereichten Schreiben der Nolde Stiftung Seebüll vom 15. Jänner 2007 ergibt sich, dass dieses Werk laut einem Gemäldeverzeichnis, das Emil Nolde erstellen hat lassen und später von ihm und seiner Ehefrau Ada handschriftlich ergänzt wurde, vom Hamburger Arzt und Kunstsammler Dr. Siegfried Julius vor dem Jahr 1930 erworben worden war. Weiters wird in diesem Schreiben berichtet, dass ein früherer Direktor der Nolde Stiftung Seebüll im Jahr 1963 mit Dr. Siegfried Julius in New York zusammentraf und dieser bestätigte, dass es sich hierbei um das einzige von ihm besessene Gemälde Emil Noldes handle.

Siegfried Julius (1883 – 1967), der in seinem Haus in Hamburg eine Sammlung alter und zeitgenössischer Kunst aufgebaut hatte, wurde von den NS-Machthabern als Jude verfolgt.

Am 15. September 1938 flüchtete er mit seiner Frau und der gemeinsamen Tochter nach Basel in der Schweiz und von dort weiter in die USA. Am selben Tag wurde durch Verfügung der Zollfahndungsstelle Hamburg sein Vermögen bestehend aus einem Grundstück in Hamburg, Wertpapieren, Bankguthaben und einem Versicherungsguthaben sichergestellt.

Nach Angaben von Siegfried Julius bzw. seines Vertreters Wilhelm Kunrede aus dem Jahr 1952 soll die Kunstsammlung verpackt in 13 Kisten am 20. Juli 1939 von der dazu bevollmächtigten Haushälterin an eine Spedition in Berlin gesendet, die sie wiederum unter einem falschen Namen für einen Transport bis Basel nach Freiburg im Breisgau geschickt haben soll. In Freiburg im Breisgau verliert sich jede Spur der Sammlung, auch damalige Nachforschungen von Siegfried Julius bzw. Wilhelm Kunrede brachten kein Ergebnis zu ihrem Verbleib. In einem nur als Fragment vorliegenden Schreiben vom 8. August 1951 beschreibt Siegfried Julius wichtige Werke seiner verlorenen Sammlung und nimmt dabei wie folgt auf ein Gemälde von Emil Nolde Bezug:

Von modernen Gemälden war bemerkenswert Nolde: a) eine gelbe Frühlingswiese mit Figuren, und b) ein Portraitkopf.

Hinweise, dass das Gemälde nach 1945 wieder in die Verfügungsmacht von Siegfried Julius gelangt wäre oder er in einer zu berücksichtigenden Weise auf Ansprüche auf dieses Gemälde verzichtet hätte, liefern die vorgelegten Unterlagen nicht.

Der Beirat hat erwogen:

Aus den vorgelegten Dokumenten, nämlich insbesondere dem Schreiben der Nolde Stiftung Seebüll vom 15. Jänner 2007 ergibt sich, dass das im Jahr 1953 von der Neuen Galerie der Stadt Linz erworbene Gemälde bereits vor dem Jahr 1930 im Eigentum von Siegfried Julius stand. Es besteht weiters kein vernünftiger Grund zum Zweifeln, dass Siegfried Julius dieses Gemälde in seinem Schreiben vom 8. August 1951 meinte, woraus zu schließen ist, dass es im Zeitpunkt seiner Flucht noch zu seiner Sammlung zählte.

Es kann zwar nicht festgestellt werden, durch welche Umstände die Sammlung nach ihrer Versendung zwischen Hamburg und Freiburg im Breisgau verloren gegangen ist. Nachweislich wurde das gegenständliche Gemälde jedoch im Jahr 1953 vom Salzburger Kunsthändler Friedrich Welz angeboten. Daraus ergibt sich zwingend, dass das Gemälde (mit der Sammlung) nach der Versendung aus Hamburg dauernd aus der Verfügungsmacht von Siegfried Julius (bzw. seiner Bevollmächtigten) gelangte.

§ 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz bestimmt, dass Objekte, die zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 in einem Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches außerhalb des Gebietes der Republik Österreich Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung waren, die Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen gemäß § 1

Nichtigkeitsgesetz 1946 vergleichbar sind, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden können.

Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind bzw. sie treffende Rechtshandlungen, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob dem Verlust der Sammlung eine hoheitliche Anordnung oder ein (einseitiger) zivilrechtlicher Akt, wie eine schlichte Aneignung, zu Grunde lag.

Siegfried Julius ist ohne Zweifel dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen. Der Beirat kommt daher zum Ergebnis, dass das Gemälde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäfts bzw. einer nichtigen Rechtshandlung im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu Lasten von Siegfried Julius gewesen sein muss. Wäre das Gemälde daher heute Eigentum des Bundes, wäre der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz erfüllt.

Wien, am 3. Juli 2014

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER